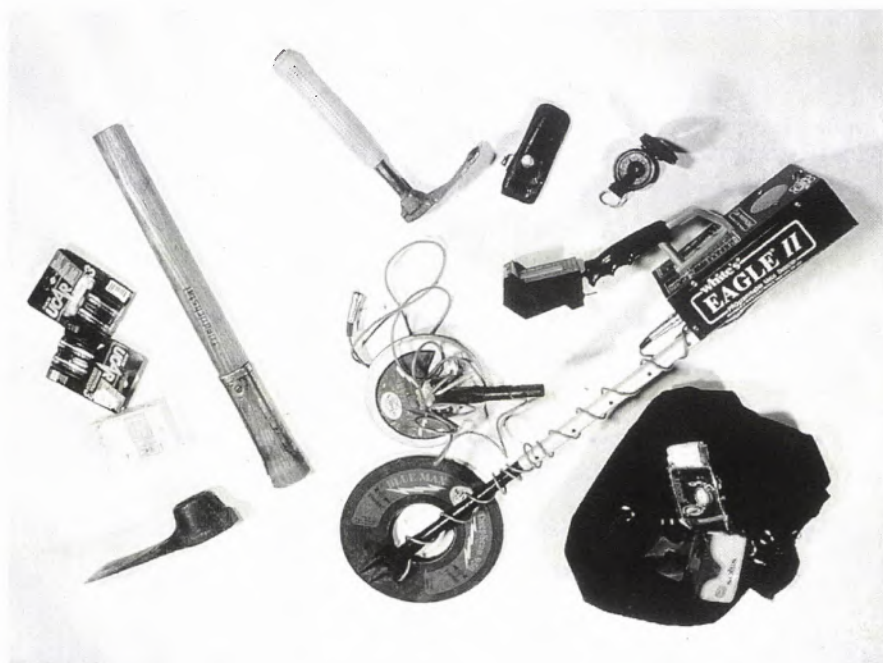


# Sondengänger und Archäologische Denkmalpflege

Jörg Biel



■ 1 Beschlagnahmte Geräte eines Raubgräbers.

In den folgenden Ausführungen soll der Standpunkt des Landesdenkmalamtes gegenüber den Sondengängern dargestellt werden. Dieser Standpunkt gründet auf § 21 DSchG: „Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung des Landesdenkmalamts.“

Dieser Standpunkt entspricht dem der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland, wobei es hier in den einzelnen Ländern aufgrund der verschiedenen Gesetze natürlich Abweichungen in der Vorgehensweise geben muß.

Um es gleich vorwegzunehmen, uns erschiene natürlich ein generelles Verkaufs- bzw. Vertriebsverbot für Metalldetektoren am sinnvollsten, um Konflikte zu vermeiden. Dieses Verbot sollte in einer zukünftigen europäischen Gesetzgebung angestrebt werden. Doch tut man sich hier in der Bundesrepublik sehr viel schwerer, als etwa in Ländern mit langer und spektakulärer archäologischer Tradition,

wie etwa in Griechenland oder der Türkei.

In weiten Kreisen der Bevölkerung unseres Landes ist so z. B. gar nicht bekannt, daß es überhaupt eine heimische, wichtige Archäologie gibt.

Der genannte Paragraph des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg bestimmt das Landesdenkmalamt als zuständig für die Genehmigung von Nachsuchungen bzw. Grabungen. Wir haben es bisher in jedem Fall verweigert, Genehmigungen zu Nachsuchungen bzw. Grabungen mit Einsatz von Metalldetektoren zu erteilen. Wir werden das auch in Zukunft nicht tun. Wir selbst setzen solche Geräte nur in beschränktem Umfang ein, etwa auf laufenden Grabungen, um Metallgegenstände zu orten, haben aber selbst nur in sehr wenigen Fällen größere Suchaktionen mit solchen Geräten im freien Feld veranstaltet. Auch unseren „ehrenamtlichen Beauftragten“, also einem fest umrissenen Personenkreis, der ehrenamtlich für uns tätig ist, haben wir den Einsatz solcher Geräte nicht

gestattet. Dies zeigt schon, daß in unserer Arbeit die Suche nach einzelnen Gegenständen eher eine untergeordnete Rolle spielt, während wir dagegen geophysikalische Prospektionsverfahren, wie erdmagnetische Messungen, Erdradar, elektromagnetische Messungen zur Zeit sehr stark ausbauen. Dies sind Verfahren, bei denen nicht ein Fundgegenstand geortet wird, sondern eine Befundsituation geklärt werden soll.

Nun gibt es eine große Zahl von Personen, die mit Metalldetektoren, Metallsonden, nach archäologischen Funden suchen. Das Spektrum ist sehr breit: angefangen vom harmlosen Familienvater, der sonntags mit seinen Kindern in Wald und Feld nach Funden sucht, angeregt durch Zeitungsannoncen, Fernsehberichte oder ähnliches; dann systematische Sammler, die ihren Fundanfall im Metallbereich vergrößern wollen; ferner spezialisierte Sammler, etwa von Münzen oder Militaria, die gezielt auf ihnen bekannten Fundstellen graben und suchen; endlich Profis, die ihren Lebensunterhalt durch Raubgrabun-

gen mit Einsatz von Metalldetektoren bestreiten. Eine Einschätzung dieses ganzen Personenkreises ist rein subjektiv und beruht auf vagen Beobachtungen.

Zahlreiche dieser Sondengänger haben mit uns Kontakt aufgenommen und um eine Suchgenehmigung bzw. Grabungsgenehmigung gebeten, mit verschiedenartigen Argumenten. Das wichtigste, daß nur im Oberflächenbereich gesucht würde, in der Beackerungszone, in Bereichen also, in denen der Fund nicht mehr in seinem archäologischen Zusammenhang liegt und auch durch die weitere Beackerung oder allgemeine Erosion der Zerstörung ausgesetzt sei. Das Aufsammeln solcher Funde diene daher eher ihrem Schutz und ihrer Rettung vor drohender Zerstörung und könne nicht als Raubgrabung angesehen werden. Es sei auch nicht rationell, tiefer zu graben, weil an der Oberfläche genügend Funde lägen, während das Graben nach tieferliegenden Metallteilen zu zeitaufwendig und auch zu mühsam sei.

Diesen auf den ersten Blick recht einleuchtenden Erklärungen kann nun ganz klar widersprochen werden. Einmal stammen sämtliche Funde, die uns bekannt wurden, nicht aus Oberflächenaufsammlungen von Sondengängern, sondern aus Schürfungen in archäologischen Schichten: Die Schatzfunde vom Runden Berg bei Urach, keltische Münzschatze aus Bayern sowie die bei Hausdurchsuchungen festgestellten Grab- und Depotfunde stammen nicht von der Oberfläche, sondern sind ergraben worden.

Ein sehr schönes Beispiel zeigt Abbildung 1: Es stammt aus einer Hausdurchsuchung bei einer Person, die im Bereich eines römischen Gutshofes zweimal mit einem Metalldetektor beobachtet wurde und die dort angeblich handgeschmiedete Nägel für den Bau einer Holztruhe gesammelt hat, ohne zu graben. Die Hausdurchsuchung ergab in einem Rucksack schön verpackt auf dem Boden des Schlafzimmers liegend die hier abgebildeten Gegenstände, nämlich ein Metallsuchgerät, dann einen zusammensetzbaren, recht massiven Pickel, eine Hacke, ein Fahrtenmesser, eine Busole und Reservebatterien für den Metalldetektor. Eine Ausrüstung, wie sie in einem bekannten Schatzgräberbuch als zweckmäßig empfohlen wird, die aber ganz klar der Aussage widerspricht, daß nur an Oberflächen gesucht werde. Bei der Hausdurchsuchung fanden sich dann zahlreiche archäologische Fundgegenstände, von der Römer- bis in die Neuzeit. Im übrigen waren alle von uns beob-

achteten, gefaßten oder überführten Metallsondengänger mit Grabungsgerät ausgestattet.

Die „Oberfläche“ eines Ackers ist zudem ein sehr vager Begriff, denn es ist völlig klar, daß jemand, der nach Metallfunden sucht, dann, wenn sein Gerät tickt oder einen Ausschlag zeigt, natürlich auch tiefer gräbt, besonders dann, wenn er merkt, daß es sich um einen bedeutenderen Fund handeln könnte.

Entgegen den anderslautenden Darstellungen der Metallsondengänger sind wir der Auffassung, daß durch ihre Tätigkeit ganz massiv und in zahlreichen Fällen in archäologische Schichten eingegriffen und damit eine Zerstörung des Fundzusammenhangs und des Befundes vorgenommen wird. Das gilt im übrigen auch für das Absuchen von Berghängen, etwa unterhalb mittelalterlicher Burgen, wo eine Abgrenzung gegenüber originaler Fundlage und Verstoß außerordentlich schwierig ist.

Die Verweigerung von Suchgenehmigungen und damit verbunden die juristische Verfolgung uns bekanntgewordener Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz in diesem Bereich führen sicherlich dazu, daß uns zahlreiche Funde nicht zur Kenntnis kommen. Ein Verzicht auf eine Zusammenarbeit mit Sondengängern – die sich im übrigen immer in einer legalen Grauzone bewegen würde – bedeutet also ganz klar einen Verzicht auf Kenntnis neu aufgefundener archäologischer Metallfunde, die uns – illegal geborgen – natürlich nicht zur Kenntnis gebracht werden, im Gegensatz dazu, wie es im Denkmalschutzgesetz vorgesehen ist. Wir sind jedoch der Auffassung, daß es besser ist, auf die Kenntnis solcher Funde zu verzichten, als die Zerstörung von Fundstellen legal, halblegal oder im Grauzonenbereich hinzunehmen, oder durch eine Unterstützung von Metallsondengängern durch Informationen oder unsere Mitarbeit noch zu fördern.

Diese Haltung wird uns von den Metallsondengängern vorgeworfen, oftmals aber auch etwa von Museumskonservatoren oder -leitern, weil uns dadurch natürlich wichtige, bedeutende Funde verlorengehen würden. Hier scheint nun ein grundlegender Unterschied in der Einschätzung eines archäologischen Fundes zu bestehen.

Der bekannte Silberring (Abb. 2) von Trichtingen (Gem. Epfendorf, Kr. Rottweil) wurde 1928 bei dieser Ortschaft zufällig als Einzelfund, ohne archäolo-

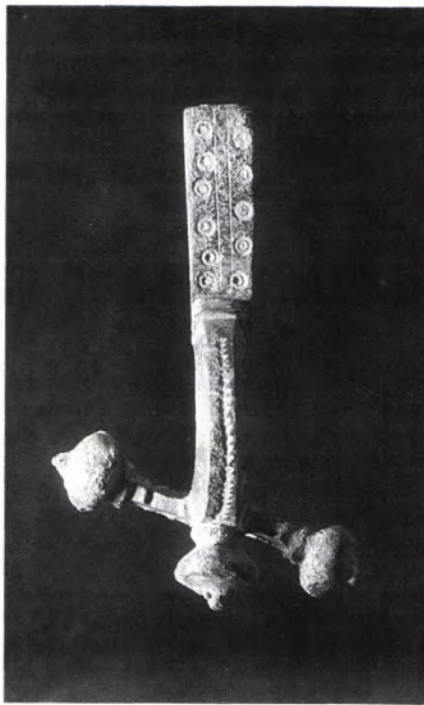


■ 2 Der Silberring von Trichtingen (Dm 29 x 25 cm) wurde 1928 zufällig bei Drainagearbeiten in der Nähe dieser Ortschaft geborgen. Alter und Herstellungsort sind auch heute noch umstritten.

gischen Kontext oder Zusammenhang gefunden. Er ist eines der wichtigsten und bekanntesten Stücke aus der Keltenzeit in Baden-Württemberg. Zu seiner Herkunft, Datierung, Funktion gibt es eine umfangreiche Literatur mit endlosen Diskussionen. Dieser Fund hätte allerdings genauso in Persien gemacht werden können, wo auch verschiedene Autoren seine Herkunft suchen. Nur die Tatsache, daß er mit Sicherheit bei Trichtingen geborgen wurde, gibt ihm seine archäologisch-historische Bedeutung. Das Fehlen eines archäologischen Zusammenhangs führt jedoch dazu, daß der Ring sehr unterschiedlich kulturhistorisch beurteilt wird, in seiner Zeitstellung, seiner Funktion, ob er ein einheimisches Erzeugnis ist, hier in Süddeutschland gefertigt wurde oder aus dem Osten zu uns kam.

Schlimm wird die Sache jedoch, wenn ein Fundort unterschoben wird, wie z. B. bei einer Zwiebelknopffibel (Abb. 3), die angeblich aus einem römischen Gutshof in Sontheim/Brenz stammen soll. Spätromische Fibeln dieser Art gibt es aus Baden-Württemberg nur in ganz geringer Zahl. Diese Fibeln würden die Anwesenheit eines spätromischen Offiziers am Fundort belegen. Rein antiquarisch betrachtet würde diese Fibel den Fundbestand eines heimischen Museums sehr bereichern und wäre ein wichtiger Ausstellungsgegenstand. Archäologisch-historisch betrachtet ist der Fund jedoch völlig wertlos, da hier mit Sicherheit eine Fundortunterschiebung vorliegt, wie auch nachträglich bestätigt wurde: Diese Fibel stammt aus Bayern oder vielleicht sogar aus Österreich und wurde mit dem „Fundort Sontheim“ versehen, um sie wertvoller oder wissenschaftlich interessanter zu machen und um sie besser verkaufen zu können. Geschichtliche Aussagen erlaubt sie nicht, eher im Gegenteil. Sie historisch auswerten zu wollen, wäre gefährlich bzw. würde zu Fehlschlüssen führen. Man kann einen solchen Fund als Antiquität, als kunsthistorisch wertvollen Gegenstand oder als Ausstellungsobjekt betrachten, aber in keinem Fall als Geschichtsquelle. Für die archäologische Forschung ist dieser Fund ohne jegliche Bedeutung und Wert!

Solch fehlende historische Aussagemöglichkeiten sind nun typisch für Funde, die aus illegaler Sondengängertätigkeit stammen, wie wir immer wieder beobachten müssen. Falsche Fundorte werden unterschoben, um den Wert der Gegenstände zu erhöhen. Es ist sicherlich interessanter, eine Fibel vom Runden Berg, einer bedeutenden frühmittelalterlichen Siedlung, zu erwerben, als von einem



■ 3 Spätromische Zwiebelknopffibel (4. Jh.), angeblich von Sontheim/Brenz, vermutlich aber aus einer Raubgrabung im östlichen Bayern.

völlig unbekanntem Fundort. Dann werden Ländergrenzen gewechselt, um schärferen Denkmalschutzgesetzgebungen zu entgehen, etwa von Baden-Württemberg nach Bayern; Fundorte werden nicht genannt, um sie geheim zu halten und weiter ausbeuten zu können, oder auch nur, um die zuständigen Behörden zu ärgern. Für die Landesarchäologie sind solche Funde also eher irreführend und gefährlich.

Dafür gibt es weitere Beispiele: etwa jene zwölf Schatz- oder Depotfunde, die über den Münchner Kunsthandel hierher kamen und die angeblich vom Runden Berg stammen sollten. Sie enthielten z. B. Objekte, die mit Sicherheit aus einem Reihengräberfeld stammten, das in einem Lößgebiet lag (wie anhaftende Erdreste zeigen), oder Metallfunde der mittleren Kaiserzeit enthalten (wie sie bisher vom Runden Berg noch nicht bekannt waren). In Hessen sitzt eine Firma, die „Depot-Schatzfunde“ aus verschiedenen eingegangenen Einzelposten zusammenstellt, um sie teurer und mit fiktiven Fundorten versehen in den Handel zu bringen.

Der Ankauf solcher Funde durch staatliche Museen treibt die Preise hoch und wird auch die illegalen Sondengänger mit einem gewissen Gefühl der Legalität umgeben, da sie ja mit staatlichen Stellen offiziell zusammenarbeiten. Die häufige Kontaktsu-

che solcher Leute mit staatlichen Stellen – mit Museen, auch mit dem Landesdenkmalamt – zeigt, daß der private Markt in Deutschland doch nicht so groß ist: Daß auf Trödel- oder Flohmärkten zwar Gegenstände im 100 Mark-Bereich losgeschlagen werden können, wenn es jedoch um höhere Beträge geht, eben der einschlägige Kunsthandel eingeschaltet werden muß; oder am besten das Problem dadurch gelöst werden soll, wenn gleich an staatliche Stellen verkauft werden kann.

Auch uns ist natürlich klar, daß durch eine rigorose Haltung das ungenehmige Suchen und Ergaben von Funden nicht unterbunden werden kann. Das ist jedoch in allen anderen Bereichen der Kriminalität genauso. Wir sollten aber nicht durch Zusammenarbeit, Unterstützung oder den Aufkauf von Gegenständen dazu beitragen, daß diese Tätigkeit im halblegalen bzw. im Grauzonenbereich weitergetrieben wird. Wir sind der Auffassung, daß nur durch eine rigorose, eindeutige Haltung der Zerstörung von Kulturdenkmälern in diesem Bereich begegnet werden kann. Das Landesdenkmalamt hat zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter und andere freiwillige Sammler, die durch Feldbegehungen, Beobachtung von Baugruben und systematische archäologische Tätigkeit wertvolle archäologische Informationen sammeln und im Laufe der Zeit wichtige, schöne und bedeutende Fundgegenstände sichern können. Wir arbeiten mit diesen Leuten zusammen, bilden sie in vielen Bereichen der modernen Archäologie aus. Diese „Hobbyarchäologen“ sind unverzichtbare Mitarbeiter der Landesarchäologie. Der Kreis dieser Mitarbeiter ist offen. Wir bieten hier jedermann eine Mitarbeit an, die allerdings nur systematisch und mit historischer Zielsetzung erfolgen kann, während die Suche nach Schätzen mit modernen Hilfsmitteln, wie etwa den Metallsonden, eine Zerstörung unseres historischen Quellenmaterials bedeutet, die wir mit allen Mitteln bekämpfen werden. Das heißt, wir bieten für archäologisch Interessierte ein weitgefächertes Feld der Mitarbeit, die wir unterstützen, fördern und pflegen.

**Dr. Jörg Biel**  
LDA · Archäologische  
Denkmalpflege  
Silberburgstraße 193  
70178 Stuttgart